



**Gesuch um Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen
Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres
(§ 5^{bis} Vorsorgereglement der PKLK und Art. 47a BVG)**

Versicherten-Nr.

Name

Vorname:

Adresse / Wohnort / PLZ:

Arbeitgeber bis Kündigung:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Tel.-Nr. / E-Mail:

§ 5^{bis} Vorsorgereglement (Auszug)

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47a BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss § 5^{bis} dieses Reglements verlangen.

Hiermit beantrage ich fristgerecht, d.h. innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der obligatorischen Versicherung, die **Weiterversicherung gemäss § 5^{bis}** des Vorsorgereglements der PKLK bis längstens zum reglementarischen Referenzalters.

Mein Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber per _____ aufgelöst. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber (**Kopie der Kündigung / Auflösungsvereinbarung des Arbeitgebers beilegen**).

Als **versicherte Besoldung** gilt der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gültige Betrag. Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung und zur Deckung der Verwaltungskosten je einen Beitrag, der dem **jeweiligen Beitrag der Arbeitgeberin und der versicherten Person zusammen** entspricht. Führt sie die **Altersvorsorge weiter**, hat sie zudem einen Beitrag in der **Höhe der Altersgutschrift** zu bezahlen. Hiermit beantrage ich die Weiterversicherung wie folgt:

Nur die Weiterführung der **Risikoleistungen** gegen Tod- und Invalidität (**Beitrag per 2024: 3.4% der versicherten Besoldung pro Jahr**)

Die Weiterführung der **Risiko- und Altersvorsorge** gemäss Plan basis (**Beitrag per 2024: 28.4% der versicherten Besoldung pro Jahr**)

Die Weiterführung der **Risiko- und Altersvorsorge** gemäss Plan plus (**Beitrag per 2024: 32.4% der versicherten Besoldung pro Jahr**)

Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit schriftlich gekündigt werden. Hat die Weiterführung der Versicherung **mehr als zwei Jahre** gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in **Rentenform** bezogen und die Austrittsleistung kann **nicht mehr für Wohneigentum** zum eigenen Bedarf vorbezogen oder **verpfändet** werden. Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden **Sanierungsbeiträge** der versicherten Person.

Während der Weiterversicherung sind jeweils die aktuellen Bestimmungen des Vorsorgereglements der PKLK gültig. Dies betrifft insbesondere die Leistungen, Umwandlungssatz sowie Beiträge und Altersgutschriften.

Die geschuldeten Beiträge werden von der PKLK quartalsweise vorschüssig in Rechnung gestellt. Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum, liegt ein Beitragsausstand vor und die Versicherung endet unwiderruflich am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge noch bezahlt worden sind.

Bitte Rückseite beachten

Vorsorgereglement 2024

§ 5^{bis} Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47a BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss §5 dieses Reglements verlangen. Eine auf Initiative der Arbeitgeberin erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch die Arbeitgeberin. Die versicherte Person hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen.

² Im Fall der Weiterversicherung wird die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung

³ Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung und zur Deckung der Verwaltungskosten je einen Beitrag, der dem jeweiligen Beitrag der Arbeitgeberin und der versicherten Person zusammen entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem einen Beitrag in der Höhe der Altersgutschrift zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Sanierungsbeiträge der versicherten Personen.

⁵ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der Kasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Kasse (siehe Abs. 6). Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

⁶ Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Ich nehme die reglementarischen Bestimmungen für die Weiterversicherung gemäss § 5^{bis} des Vorsorgereglements der PKLK zur Kenntnis und verpflichte mich, die Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern PKLK zu **informieren, wenn ich in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten** werde.

Erklärung der versicherten Person

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dieses Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person